

Antworten zu TOP 5.2 der Hauptausschusssitzung vom 10.09.2013:

1. Finanzielle Auswirkungen des B-Plans:

Die B-Planung verursacht grundsätzlich keine unmittelbaren Kosten, weswegen der Vorlage auch keine entsprechende Anlage 1 (finanzielle Auswirkungen) beigefügt wurde. Für das bessere Verständnis werden Vorlagen zukünftig einen entsprechenden Hinweis auf un- bzw. mittelbare Kosten enthalten.

2. Stellplätze:

Stellplätze sind zunächst grundsätzlich auf überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der Baugrenzen/Baulinien) unterzubringen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzverordnung, jedoch gibt es einen gewissen Ermessensspielraum, sofern eine gute Anbindung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) vorliegt. Dieser Ermessensspielraum beträgt ca. 10% des obligatorischen Stellplatzbedarfes.